

S a t z u n g

des Vereins "Internationaler Freundeskreis Salzbergen" e. V.

Präambel

Aufgrund des § 25 BGB wurde in der Gründungsversammlung des Vereins "Internationaler Freundeskreis Salzbergen" am 17. September 2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Internationaler Freundeskreis Salzbergen“

2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Salzbergen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Alle personenbezogenen Angaben dieser Satzung gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Integration von Flüchtlingen in Salzbergen.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - Orientierungshilfen
 - Unterstützung bei der Wohnungssuche, der Möblierung der Wohnung und bei der Beschaffung von Bedürfnissen des täglichen Lebens, wie z. B. Hausrat und Kleidung
 - Sprachförderung, Übersetzungshilfen und Hilfen bei der Korrespondenz
 - Unterstützung bei der Schul- und Berufsausbildung sowie bei der Arbeitsstellensuche
 - Begleitung und Unterstützung bei Behördengängen und Arztbesuchen
 - Kontaktförderung durch Gesprächskreise, Bürgerbegegnungen, Patenschaften

- Kooperationen mit Vereinen, Verbänden, Behörden und Institutionen,
- Gewährung von finanziellen Hilfen in Notsituationen
- Gemeinsame Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen und Beschäftigungen

Diese Hilfen erfolgen in Form der Einzel- und Familienhilfe, der Gruppen- und Gemeinwesenarbeit.

Die Maßnahmen sollen zu einer schnelleren Integration der Flüchtlinge in das gesellschaftliche und berufliche Leben führen.

Voraussetzung für die Arbeit ist eine tolerante und wertschätzende Haltung den Flüchtlingen gegenüber.

3. Der Verein ist nicht nur eine gemeinnützige, sondern auch eine freie, unabhängige, selbständige und nach demokratischen Prinzipien organisierte Interessengemeinschaft, die sich den Menschenrechten verpflichtet fühlt. Die Arbeit des Vereins ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Die Realisierung dieser Ziele können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Dazu kann der Verein Sammel- und Spendenaktionen u. ä. durchführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar diese gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf Niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Hiervon unberührt bleiben Erstattungen von entstandenen Auslagen für den Verein.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Gemeinde Salzbergen ist geborenes Mitglied des Vereins.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, benötigen für ihren Aufnahmeantrag zusätzlich die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters. Damit übernimmt dieser die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge.
Mit dem Aufnahmeantrag wird gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkannt.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird nicht erstattet.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins, die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins nach Außen
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - der Verzug von mindestens 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung.Vor dem Ausschlussbeschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 6

Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.
4. Änderungen der Bankverbindung und der eigenen Anschrift hat das Mitglied dem Kassenwart umgehend und unaufgefordert mitzuteilen. Kann der Beitragseinzug aus Gründen, den das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat es die dem Verein dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu 4 Beisitzern
 - f) dem Bürgermeister der Gemeinde Salzbergen oder dem von ihm benannten Vertreter als geborenes Mitglied.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird gemeinsam durch zwei dieser Mitglieder nach außen vertreten; einer von beiden muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
3. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt insbesondere die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr.
4. Der Kassenwart ist insbesondere verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Mitgliederverwaltung zuständig. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
5. Der Schriftführer erstellt insbesondere das Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, das von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Die Vorstandsmitglieder von a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In geraden Jahren werden der Vorsitzende, der Schriftführer und bis zu 2 Beisitzer gewählt.
In ungeraden Jahren werden der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und die bis zu 2 anderen Beisitzer gewählt.
Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
7. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kom-

missarischen Nachfolger benennen. Das vakante Vorstandsamt ist bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu besetzen.

8. Die Vorstandsmitglieder haften nur für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zu verantworten haben.

§ 9

Geschäftsbereich des Vorstandes und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand ist für alle laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Erstellung des Jahresberichtes
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Einwerben von Fördergeldern, Zuschüssen und Spenden
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Bildung von Arbeitskreisen
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- i) Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verein.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal jährlich.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (Umlaufbeschluss), per E-Mail oder auch telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

7. Ehrenmitglieder, Sachverständige und Gäste können zur Beratung hinzugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
2. Die Einladung mit Tagesordnung ist im öffentlichen Aushang des Rathauses der Gemeinde Salzbergen bekannt zu machen. Unabhängig davon kann die Bekanntmachung des Termins zusätzlich in geeigneter Form erfolgen, wie z. B. im Salzbergener Boten, in den regionalen Zeitungen, per Internet, E-Mail oder Brief.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ziele, Aufgaben und Strukturen des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Erlass und Änderung der Beitragsordnung
- e) Änderungen der Satzung
- f) Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- h) Entscheidung über eingereichte Anträge
- i) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren; eine direkte Wiederwahl ist unzulässig
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
4. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Bei Wahlen ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer bei dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen.
7. Entscheidungen gem. § 12 a, e, f und j dürfen in einer Mitgliederversammlung nur getroffen werden, wenn diese bei der Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung standen.
8. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Über alle nicht in der Satzung geregelten Fälle und über Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. Dem Versammlungsleiter obliegt die Ordnungsgewalt während der Mitgliederversammlung. Spricht ein Mitglied nicht zur Sache oder verletzt es die parlamentarischen Regeln, so hat der Versammlungsleiter das Recht, das Mitglied zur Ordnung zu rufen und ihm ggfls. das Wort zu entziehen.
Wenn ein Mitglied sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann es vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen und gegebenenfalls aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.
11. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dieses im Interesse des Vereins beschließt oder
- b) die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 15 Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Bei der 2. Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Salzbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück in Kraft.

Erhard Kleppe
Fatma Hamade
Maria Wewel

Manfred Buers
Hannelore Buers
Karl-Heinz Winnemöller

Georg Winkler
Monika Dartmann

